

Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953

Autor(en): **Riser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutz in der Schweiz

Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953

Von Oberstlt. A. Riser, Sektionschef a. i. A + L

(Orientierung anlässlich der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren am 20. Januar 1953 in Luzern)

A. Heutiger Zustand

Mit der gemäss BRB vom 19. Dezember 1952 erfolgten Auflösung der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen hat die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört. Was an Leuten der früheren blauen Luftschutztruppen zurückblieb, sind Rudimente, welche ohne ein Zuführen weiterer Personen nicht lebenskräftig sein können.

Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen wurden weitgehend ausser Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung des in Bearbeitung stehenden neuen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen bleibt als gesetzliche Grundlage der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Bisher wurden im zivilen Luftschutz einzig das höhere Personal der Hauswehren sowie die Kantonsinstruktoren für den Betriebsluftschutz ausgebildet, sind die Kriegsfeuerwehren in Aufstellung begriffen, werden in Neu- und Umbauten, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950, Schutzräume errichtet und wurden endlich technische Vorbereitungen zur Wiederinbetriebnahme der Alarmeinrichtungen getroffen.

B. Vorgesehene Massnahmen

Es ist notwendig, vorweg durch die Bereitstellung des höhern Personals eine Rahmenorganisation zu schaffen. Damit erhalten wir die Möglichkeit, um bei Bedarf sofort auf breiter Grundlage mit der Ausbildung des untern Personals zu beginnen.

1. Eidgenössische Kurse

Im Vordergrund stehen für das Jahr 1953 die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für die zentrale ört-

liche Luftschutzleitung, für den Alarmdienst, die Kriegssanität, die Obdachlosenhilfe sowie von kantonalen Reparaturchefs.

Die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für Kriegssanität und Alarm war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste dann jedoch mangels gesetzlicher Unterlagen für das Jahr 1953 verschoben werden.

2. Kantonale Kurse

Zur Ausbildung sollen Regionsinstruktoren des örtlichen zivilen Luftschutzes, des Betriebsluftschutzes, des Alarmdienstes, der Kriegssanität und der Obdachlosenhilfe kommen. Für kleinere Kantone fallen diese weg, da die Kantonsinstruktoren die Aufgaben im Kanton allein übernehmen können.

Da und dort wird in grösseren Kantonen zudem ein Sammelkurs für Orts- und Quartierwarte der Hauswehren, bedingt durch erfolgte Mutationen, in Frage kommen.

Dringend ist in kantonalen Kursen die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter, damit in der Ortschaft wieder jemand vorhanden ist, der die Luftschutzmassnahmen zuhanden der Behörden bearbeitet und, soweit notwendig, koordiniert.

Die Ausbildung regionaler Instruktoren für den Betriebsluftschutz war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste aber mangels gesetzlicher Unterlagen ebenfalls auf das Jahr 1953 verschoben werden.

3. Kommunale Kurse

Hier sind Sammelkurse für Blockwarte vorgesehen, soweit solche durch eingetretene Mutationen notwendig werden.

Ferner soll im Rahmen der vorhandenen Kredite mit der Ausbildung der Gebäudewarte angefangen werden.

4. Alarmanlagen

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Warndienstes und im Sinne der Wiedererstellung der in Art. 3 der Verordnung betr. Alarm im Luftschutz vorgesehenen Bereitschaft sind notwendig:

die Wiedereinschaltung der ausgebauten Anlagen;

Material- und Apparatelieferungen für die bisherigen örtlichen Alarmzentralen sowie für den Aufbau des Verbindungsnetzes der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen.

C. Finanzielle Auswirkung

Bei der heutigen Luftschutzgesetzgebung fallen die Kosten eidgenössischer Kurse zu Lasten des Bundes. An die Kosten kantonaler Kurse leistet der Bund im Rahmen, wie er dies bei den Hausfeuerwehren getan hat, einen Beitrag von 50 %. Ebenfalls wird der Bund von den Aufwendungen für kommunale Kurse und den Ausbau von Alarmanlagen bei der heutigen Luftschutzgesetzgebung 50 % übernehmen.

Den Kantonen wurde von der Abteilung für Luftschutz mit Zirkular Nr. 777 am 15. August 1952 bereits mitgeteilt, mit welchen ungefähren Kosten für den Luftschutz sie im Jahre 1953 zu rechnen haben.

D. Baulicher Luftschutz

Betreffend den baulichen Luftschutz geht der Schutzraumbau in Neu- und Umbauten gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 weiter. Im Zusammenhang mit dem verwerfenden Volksentscheid vom 5. Oktober 1952 über den Bundesbeschluss betreffend den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern wurde vom Eidgenössischen Militärdepartement vorerst die Stellungnahme der Kantone einverlangt.

E. Rechtsgrundlage

Um die genannten Kurse durchführen zu können, benötigen wir eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Diese soll durch einen Bundesratsbeschluss über

die Ausbildung weiteren Personals im zivilen Luftschutz, der den Kantonen in letzter Zeit zur Stellungnahme zugestellt wurde, geschaffen werden. Er ist als *Ueberbrückungsmassnahme* gedacht, weil sich die Herausgabe des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen stark verzögert. Nur wenn dieser Beschluss herauskommt, ist es der Abteilung für Luftschutz möglich, die notwendigen Massnahmen im zivilen Luftschutz weiterzuführen und die vorstehend genannten Kurse zur Durchführung zu bringen. Dieser neue Bundesratsbeschluss ist im Prinzip *nicht etwas Neues*, er bedeutet nur eine *Ergänzung* zu den beiden Bundesratsbeschlüssen über die Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren und von Instruktoren des Betriebsluftschutzes.

F. Die Notwendigkeit ziviler Massnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz in Neu- und Umbauten wurde eine Motion der nationalrätlichen Kommission erheblich erklärt, die neben dem beschleunigten Ausbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern die Aufstellung von Haus- und Kriegsfeuerwehren verlangt. Die Gründe, welche die eidgenössischen Räte veranlassten, diese Motion zu beschliessen, sind dieselben geblieben.

Wirksamer Luftschutz lässt sich nur auf lange Sicht vorbereiten. Schon finanzielle Gründe sprechen dafür, die Kosten auf verschiedene Jahre zu verteilen. Die Erstellung einer genügenden Bereitschaft im zivilen Luftschutz erfordert im günstigsten Fall mehrere Jahre.

Es ist notwendig, dass die zum Schutze der Bevölkerung erforderlichen Massnahmen fortgeführt werden. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass das Wenige, was mühsam und unter erheblichen Kosten aufgebaut wurde, wieder verloren geht und wir wieder von vorn anfangen müssen. Das wäre jedoch kaum zu verantworten.

Die technischen Kurse 1953 der Luftschutztruppen

Gemäss Schultableau 1. und 2. Teil wird die Abteilung für Luftschutz EMD im Jahre 1953 insgesamt 6 verschiedene technische Kurse durchführen, die jedoch ganz verschiedenen Zielen dienen sollen. Drei dieser Kurse dienen der Einführung von neu zu den Luftschutztruppen übergetretenen Subalternoffizieren anderer Truppengattungen. Zwei weitere dieser Kurse bezwecken die Weiterausbildung von Subalternoffizieren «blauer und feldgrauer» Herkunft. Sie sollen dort u. a. auch so weit gefördert werden, dass ihnen am Schluss des Courses der Ausweis zur Vornahme von Sprengungen und zur Unschädlichmachung von Blindgängern ausgehändigt werden kann. Die vorgenannten Kurse werden weder an der Wiederholungskurspflicht angerechnet, noch zählen sie als Beförderungsdienst. Sie dienen wie bei andern Trup-

pengattungen einfach der normalen Aus- und Weiterbildung von Zugführern.

Der Tech. Kurs I der Luftschutztruppen vom 12. bis 24. Januar 1953 hatte zum Ziel, angehenden Kommandanten das für die Führung von Kp. und Bat. notwendige technische Rüstzeug zu vermitteln. Zu diesem Kurs rückten 30 Kursteilnehmer ein, von denen einer im Verlaufe des Courses auf Grund eines selbstgestellten Gesuches entlassen wurde. Die mitgebrachten Vorbedingungen waren sehr verschieden. Abgesehen von einer Anzahl ehemaliger «Blauer» waren «feldgraue» Kursteilnehmer vorhanden, die von der Aufgabe, vom Einsatz, von Organisation und Ausrüstung der Luftschutztruppen nur vom Hörensagen Kenntnis hatten. Dass sogar unrichtige grundlegende Auffassungen vorhanden